

## Tierschutzombudsleute Österreichs

Bundesministerium für Gesundheit und  
Frauen  
Frau Martina Zach

per e-mail  
martina@zach.bmgf.gv.at

23. Februar 2007

### **Stellungnahme, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, TAKG, TGG, TSchG und das LMSVG geändert werden (BBG 2007); Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit e-mail vom 09.02.2007 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf wird von Seiten der Tierschutzombudsleute Österreichs betreffend die Novellierung des Tierschutzgesetzes folgender wichtiger Änderungspunkt mit Bitte um Berücksichtigung angeführt:

*Gemäß § 41 Abs. 4 TSchG hat der Tierschutzombudsmann in Verwaltungsverfahren nach diesem Bundesgesetz Parteistellung. Er ist berechtigt, in alle Verfahrenakte Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben den Tierschutzombudsmann bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.*

Diese Parteistellung stellt eine entscheidende Möglichkeit zur Umsetzung des Aufgabengebietes (Vertretung der Interessen des Tierschutzes) dar. Die derzeit gültige Formulierung führte jedoch zu Unklarheiten über das Ausmaß der Parteistellung:

So wird derzeit die Parteistellung der Tierschutzombudsleute in Bezug auf Verwaltungsstrafverfahren in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Z.B. hat der UVS Oberösterreich in einem Berufungserkenntnis im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem Tierschutzgesetz die

Parteistellung der oberösterreichischen Tierschutzombudsfrau aberkannt. In einem Berufungsverfahren des Tierschutzombudsmannes von Tirol, in dem der UVS-Tirol der Berufung des Tierschutzombudsmannes Folge gegeben hat, wurde vom Beschuldigten Beschwerde beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof mit der Begründung eingebracht, dass der Tierschutzombudsmann ausschließlich in allgemeinen Verwaltungsverfahren nicht jedoch in Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung hat.

Im Sinne eines einheitlichen Vollzugs ist daher eine Klarstellung, dass der Tierschutzombudsmann in allen Verwaltungsverfahren, **d.h. auch in Verwaltungsverfahren**, Parteistellung hat und er **insbesondere** berechtigt ist, in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, notwendig.

Die Auffassung, dass die Parteistellung auch in Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz besteht, wird ebenfalls vom bei der Entstehung des Bundestierschutzgesetzes federführenden Verfassungsjuristen im Bundeskanzleramt vertreten (in Irresberger/Obenaus/Anselm: Tierschutzgesetz, Kommentar. Lexis Nexis ARD Orac Verlag 2005).

Ebenso ist auch auf der Homepage des BMGFs diese Auffassung nachlesbar (Überblick über das Tierschutzgesetz und seine Verordnungen. Damoser, G. und Haberer).

Mit freundlichen Grüßen

Die Tierschutzombudsleute Österreichs

Ergeht abschriftlich an:

Präsidium des Nationalrates per e-mail: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)